

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 9

Artikel: Der Kanton Wallis
Autor: Dellberg, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind. Die außerordentlichsten Wirkungen, die die nächstliegenden sind, werden ihm endlich erlaubt. Die Gesellschaft, wie sie ist: die Dichtung kennt nichts Erleseneres, wie sie auch keine gewähltere Zuhörerschaft kennt, als das Volk. Dichtern in aufsteigenden Jahren kann wahrhaft das Herz höher schlagen, sie entrinnen noch im Beginn dem Druck, den der Rest der alten Gesellschaft heute strenger übt, als da sie noch ganz war. Der Rest der alten Gesellschaft ist vor allem Einbildung, er lebt mehr als anderswo in den Köpfen derer, die den Zeitgeist — nicht gerade lenken, aber ihm doch den Mund verbieten können. Nicht um die Welt wird schwarz auf weiß zugegeben, daß etwas sich geändert hat mit der Bürgerwelt. Wer seit 1918 nicht gelebt, sondern nur Zeitungen gelesen und Aufführungen gesehen hätte, würde von den sozialen Begebenheiten so gut wie nichts wissen. Geheimtuerei und nicht einmal Geld dafür. Sie gehen eher ein, als daß sie es in der Zeitung zu sagen erlauben. Die Leiter der Privattheater schließen eher.

Wie war das bisherige Schicksal dessen, der diese Zeit so schreibt, wie sie lebt? Jedes zweite Wort nicht aussprechen dürfen. Weder Erkenntnis noch Persönlichkeit offen zugelassen sehen und mit aller Leistung kaum halblaut genannt werden; dies wie jenes aus Gründen der dümmsten, vergeblichsten Konjunkturpolitik zur Rettung von etwas, das schon dahin ist. So das bisherige Schicksal. Wer — unter den wirklichen Dichtern! — etwas auf sich hält, mache Komödien für Volksbühnen, und die Volksbühne erkenne ihren Beruf!

Kann sein: aus dem starken Werk für die Zeit wird auch eins für die Ewigkeit. „Dauer — schließt Heinrich Mann — ist gleich Zeitgemäßheit in Gestalt großer Kunst.“

Mögen die Worte dieses mutigen literarischen Vorkämpfers auch bei uns ihren verdienten Widerhall finden!

Der Kanton Wallis.

Die wirtschaftliche Struktur. — Die Vermögensverteilung. Die Staatsfinanzen. — Die Steuerverhältnisse. — Die politischen Parteien. — Sozialpolitik und Arbeiterschutz. — Die Aussichten des Sozialismus.

Von Karl Dellberg.

Einleitung.

Der Kanton Wallis ist immer noch der agrarischste Kanton der Schweiz. Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1920 ernährten sich von der Landwirtschaft 58 % der Bevölkerung, vom Bergbau 1,5 %, von der Forstwirtschaft 0,5 %, zusammen von der Gewinnung der Naturerzeugnisse 60 %. Schweizerisches Mittel 26,9 %. Und doch ist es nur eine Frage der Zeit, daß der Kanton Wallis zum Industriekanton wird.

In der Zeit von 1860 bis 1920 ist die landwirtschaftliche Bevölkerung absolut von 68,006 Personen auf 76,901 Personen gestiegen, prozentual aber von 74,9 % auf 60 % gesunken. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist heute noch das Bollwerk gegen den Sozialismus. Politisch ändert sich die Zusammensetzung der Bevölkerung zugunsten der leichteren Verbreitung der sozialistischen Ideen. Ueber die Voraussetzungen und Aussichten des Sozialismus im Wallis möchte ich mich nachstehend kurz äußern.

I. Die natürlichen Voraussetzungen.

Der Kanton Wallis hat eine Gesamtbodenfläche von 5235,20 km². Davon sind produktiv 2925,76 km² oder 55,89 % (Wald 732,12 km², Rebland 31,60 km², übriges Land und alpwirtschaftlich benutzter Boden 2162,04 km²), unproduktiv 2309,44 km² oder 44,11 %. Für die Industrie kommt in der Hauptsache nur die Rhoneebene in Betracht. Tatsächlich haben sich bis heute die Fabriken auch nur zwischen Brig und dem Genfersee niedergelassen.

An Rohstoffen ist der Kanton Wallis, wie die übrige Schweiz, arm. Nur Wasserkräfte haben wir reichlich. Auf Ende 1922 betrugen die ausgenutzten Wasserkräfte 262,139 HP gleich 19,8 % oder ein Fünftel der 1,322,521 HP der ausgenutzten schweizerischen Wasserkräfte. Seither ist dazugekommen das Barberine-Werk mit maximal 78,000 HP und das Ilsee-Turtmann-Werk mit maximal 23,000 HP. Die Wasserkräfte bestimmen auch den Charakter unserer Industrien. Bsp, Gampel, Chippis, Martigny, Monthey, nur um die wichtigsten zu nennen, sind lebende Beweise dafür.

Die Spekulation (Rhonewasserkräfte, Dirence) hat bis heute einen guten Teil der nicht ausgenutzten Wasserkräfte auf dem Kerbholz. Ohne sie wären diese noch um einige 10,000 HP höher. Dazu kommt, daß die Wasserpolitik des Staates und der Gemeinden die denkbar ungünstigste ist. Durch die Ausfuhr der Kräfte (besonders nach den Kantonen Waadt und Bern) von Vouvry, Bois-Noir, Bernayaz, Fully usw. leidet die Industrie im Winter unter Wassermangel. Die Folge davon: Arbeitslosigkeit in den Industriezentren.

In der Landwirtschaft ist die Viehzucht vorherrschend. Neben ihr nimmt der Wein- und Obstbau eine geachtete Stellung ein. Wichtig, besonders für die Viehzucht, ist die Alpwirtschaft. In den Korporations- und Gemeindealpen lebt das Gemeineigentum fort. Sie bestreiten den Hauptanteil der Alpwirtschaft. Leider leiden sie nur zu oft unter der Profitsucht der Genossen. Jeder möchte möglichst viel Vieh aufreiben und so wenig als möglich „gemeinwerken“. Die Folge davon ist, daß mit diesem Gemeineigentum Raubbau getrieben wird.

Wallis ist der Kleinbauerkanton par excellence! 19,660 Viehbesitzer haben zusammen 1864 Pferde, 67,652 Stück Rindvieh, 26,916 Schweine, 46,391 Schafe und 39,100 Ziegen.

Die 16,385 Rindviehbesitzer haben durchschnittlich 4 Stück. Nur der Kanton Tessin kennt noch ein tieferes Mittel (3 Stück). Der schweizerische Durchschnitt ist 7 Stück. Die Ziege ist wirklich die Kuh des armen Mannes. Hauptmerkmal unserer Landwirtschaft: G ü t e r z e r s t ü c k e l u n g und B e w ä s s e r u n g (Bisses) der Wiesen und Rebberge.

Die ökonomische Struktur.

Die Berufsgliederung.

Der ökonomische Charakter eines Landes wird in der Hauptsache bestimmt durch die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Bewohner. Dank der eidgenössischen Volkszählungen besitzen wir seit 1888 eine Statistik über die Berufstätigen. Die Volkszählungen der verschiedenen Jahre ergeben folgendes Bild:

Jahr	Einwohner	Erwerbende Total	Davon			
			Urprodukt. (Land- wirtschaft)	Industrie u. Gewerbe	Handel u. Verkehr	Freie Berufe und andere
1888	101,985	43,532	34,287	5,371	1907	1967
in %			78 %	12 %	4 %	6 %
1900	114,438	51,399	34,287	10,057	3721	3334
in %			67 %	20 %	7 %	6 %
1910	128,381	58,793	34,243	13,971	6159	4420
in %			58 %	24 %	10 %	8 %
1920	128,246	55,929	33,672	11,147	6108	5002
in %			60 %	20 %	11 %	9 %

Der Rückgang der Berufstätigen von 1910 auf 1920 ist in der Hauptsache zurückzuführen auf die Beendigung der Arbeiten am Lötschbergtunnel und die Krise der Nachkriegszeit. Er traf besonders Industrie und Gewerbe und da wieder die Ausländer.

Bald ist Wallis nur noch halb Agrikulturkanton. 1920 stehen den 33,672 in der Landwirtschaft tätigen Personen 22,257 in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr usw. gegenüber. Die Landwirtschaft ist im Rückgang begriffen; Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Aufstieg.

Die soziale Stellung im Beruf.

Mit der Aenderung in den Berufsgruppen ging die Verschiebung der sozialen Stellung in den Berufen Hand in Hand. Sie ist für die sozialistische Propaganda wesentlich. Auf Ende 1920 überwiegen die unselbständig Erwerbenden die selbständig Erwerbenden b e d e u t e n d.

	Jahr	Selbständig Erwerbende	Unselbständig Erwerbende	Total
Wallis . . .	1920	24,339	32,644	56,983
in %		43 %	57 %	100 %
Schweiz. . .	1920	543,192	1,308,861	1,852,053
in %		29 %	71 %	100 %

Von den 56,983 Erwerbenden sind 14,767 Frauen. Davon sind 5365 (36 %) selbständig und 9402 (64 %) unselbständig Erwerbende. Das schweizerische Verhältnis ist 28 gegen 72 %.

Selbständig und unselbständig Erwerbende der Hauptberufsgruppen im Jahre 1920.

	Selbständig Erwerbende (Eigentümer, Unternehmer)	Unselbständig Erwerbende (Lohnarbeiter)	Davon	
			Direktoren, leitende Beamte	Untere Beamte und Angestellte, Arbeiter und Hilfsarb., Lehel.
Landwirtschaft . . .	17,999	16,965	40	16,925
Industrie und Gewerbe	3,216	7,931	102	7,829
Handel und Verkehr .	1,483	4,625	149	4,476
Freie Berufe u. andere	375	1,511	443	1,068
Total	23,073	31,032	437	30,298

Von den 16,965 unselbständig Erwerbenden in der Landwirtschaft sind 12,333 Familienangehörige (Söhne und Töchter usw.). Selbst in der Landwirtschaft haben wir 4600 Tagelöhner, Knechte und Mägde. Gut die Hälfte der 17,999 der selbständig Erwerbenden in der Landwirtschaft sind durchaus proletarische Existenzen, deren Interessen mit denen der Lohnarbeiter zusammenfallen. (Siehe die Vermögensverhältnisse hiernach.)

Die 12,333 Familienangehörigen der Landwirtschaft bilden das Reservoir, aus dem die Industrie immer und immer wieder ihre nötigen Arbeitskräfte holt. Es wäre falsch, sie zu den selbständig Erwerbenden zu zählen, obschon gewisse gemeinsame Interessen vorhanden sind. Gerade als ein Teil der Arbeiterreserve für die Industrie haben sie mit den Lohnarbeitern mehr gemeinsame Interessen.

Diese Tabelle zeigt zur Genüge, daß auch im Wallis die Klassenunterschiede vorhanden sind. Ich werde später bei der Zergliederung der Vermögensverhältnisse zeigen, wie der Kapitalismus auch im Wallis wütet.

Arbeiter und untere Angestellte nach Berufsgruppen im Jahre 1920 (eidg. Volkszählung).

		Davon Frauen
Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau.	15879	5166
Bergbau und sonstige Ausbeutung der Erdrinde	895	24
Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	151	—
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	704	223
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.	649	428
Baugewerbe inkl. Bauschreinerei	2673	64
Textilindustrie	22	20
Papier-, Leder- und Kautschukindustrie	72	6
Chemische Produkte, ohne Nahrungsmittel	1549	83
Metallindustrie	1266	64
Zentralanlagen für Elektrizität, Gas u. Wasser	217	2
Graphisches Gewerbe	116	26
Handel, Wirtschaft, Hotels	2522	1639
Transportanstalten	570	13
Freie Berufe	151	58
Total Privatunternehmungen	27436	7816
Eidg. Verwaltung	2015	149
Kanton und Gemeinde	1625	386
Ausländische	4	—
Total der Angestellten und Arbeiter	31080	8351

Von diesen 31,000 unteren Angestellten und Arbeitern sind auf Ende 1925 1700, wovon 1400 eidgenössische Angestellte und Arbeiter, im Gewerkschaftsbund organisiert! Bei den Nationalratswahlen wählten 2600 sozialdemokratisch; 217 gehörten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Wallis an! Eine gewaltige Arbeit harret da noch der sozialistischen und gewerkschaftlichen Propaganda. Diese Zeilen sollen ein kleiner Beitrag an diese Propagandatätigkeit sein.

Die Fabrikarbeiter.

Die Fabrikarbeiter befinden sich zu $\frac{9}{10}$ in den Industriezentren von Chippis, Monthey, Visp, Martinach, Gampel. Ihre Zahl stieg sprunghaft. Es wurden gezählt:

1905	1227	Fabrikarbeiter
1911	2924	"
1918	5694	"
1923	4756	"
1925	6500	"

in 74 dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben.

Die 102 Aktiengesellschaften des Kantons verfügten Ende 1924 über ein Kapital von 81,788,000 Franken. Darin ist die mächtigste aller, die Aluminium S. A. Neuhausen, mit 52 Millionen Aktienkapital nicht inbegriffen.

II. Die Vermögensverhältnisse.

Von den 56,983 Erwerbstätigen des Jahres 1920 bezahlten im Jahre 1921 35,446 die kantonale Vermögenssteuer (Finanzbericht des Staatsrates 1921); 21,531 Schaffende besitzen somit keinen Cent steuerbares Vermögen. Sinegen versteuereten 1921 die 35,446 Vermögenssteuerpflichtigen zusammen Fr. 437,860,174.—, pro Steuerzahler Fr. 12,000.—; pro Kopf der Bevölkerung Fr. 3400.—.

Nach Steuerklassen geordnet, versteuereten :

Vermögen	Total Steuervermögen	Durchschnittlich pro Steuerzahler
Vermögen unter Fr. 3000.— 8097 23 %	8,4 Mill. 2 %	Fr. 1000.—
Vermögen unter Fr. 5000.— 7658 21 %	27,3 Mill. 6 %	Fr. 3600.—
Vermögen über Fr. 5000.— 19691 56 %	402 Mill. 92 %	Fr. 20,000.—

Im Jahre 1923 unterbreitete das Finanzdepartement der Kommission für das neue Steuergesetz die folgende Tabelle über die natürlichen Vermögenssteuerpflichtigen des Kantons :

Anzahl der Steuerpflichtigen	Mit einem durchschnittl. Vermögen von	Total des steuerpflichtigen Vermögens
	Fr.	Fr.
16,670 47 %	2,500.—	41,575,000.— 10 %
8,444 24 %	7,500.—	63,330,000.— 15 %
6,361 18 %	15,000.—	95,415,000.— 23 %
2,054 6 %	25,000.—	51,350,000.— 12 %
33,529 95 %		251,770,000.— ¹⁾ 60 %
728	35,000.—	25,480,000.—
496	45,000.—	22,320,000.—
246	55,000.—	13,420,000.—
171	65,000.—	11,115,000.—
94	75,000.—	7,050,000.—
72	85,000.—	6,120,000.—
55	95,000.—	5,225,000.—
200 0,56 %	100,000.— u. m.	73,828,147.— 18 %
1,860 5 %		164,558,847.— ²⁾ 40 %
Total 35,389 100 %		416,328,147.— 100 %

¹⁾ Zusammen Vermögen unter Fr. 25,000.—.

²⁾ Zusammen Vermögen über Fr. 25,000.—.

Der Kapitalismus, das ist die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) und die Aneignung des Produktes durch den Besitzer dieser Mittel und die Produktion zur Erzielung von Profit, statt zur Deckung des Bedarfes, hat auch die Eigentumsverhältnisse in unserem Kanton vollständig geändert. Eine Oberschicht der Bevölkerung besitzt die $\frac{9}{10}$ des steuerbaren Vermögens. Der Kapitalismus hat seine Arbeit gründlich getan!

95 % der Steuerzahler versteuern 60 % des steuerbaren Vermögens!! 5 % aber 40 %! Und erst die ganz Hablichen! Sie sind ihrer nur 0,56 %, besitzen aber 18 % der Vermögen! Besser noch als vorstehende Tabelle zeigt diese, wie der Kapitalismus auch bei uns verheerend auf die Verteilung des Besitzes wirkt. Dabei ist nicht zu vergessen, daß auch bei uns nur etwas über ein Drittel der Kapitalien versteuert wird (siehe den Abschnitt: Die Steuerehrlichkeit, hienach).

Aber noch ein dritter Beweis über die Folgen der Herrschaft des kapitalistischen Systems sei hier angeführt.

Die eidgenössische Kriegsteuer für die Steuerperiode 1921/24 wird von 8535 natürlichen Personen entrichtet. Das heißt, daß von 56,983 Erwerbstätigen 48,448 oder 85 % kein Vermögen oder ein solches unter Fr. 10,000.— und kein Einkommen oder ein solches unter Fr. 4000.— jährlich haben. Nur 15 % der Erwerbstätigen haben ein einigermaßen genügendes Einkommen oder Vermögen. Die Segnungen des Kapitalismus sind auch bei uns vollkommen!

III. Die Finanzlage des Kantons.

Die Vermögensrechnung des Kantons Wallis weist auf Ende 1924 auf an

Aktiven	Fr. 16,847,452.95
Passiven.	„ 27,052,005.74
Somit Ueberschuß der Passiven	<u>Fr. 10,204,552.79</u>

Von den Aktiven sind 10 Millionen produktiv, der Rest unproduktiv. Die produktiven Vermögenswerte sind in der Hauptsache:

Fr. 7,000,000.—	Dotationskapital der Kantonalbank,
„ 1,511,084.—	Amortisations- und Garantiefonds,
„ 160,000.—	Amortisationsfonds des Anleihe von 1920,
„ 610,037.—	produktive Immobilien.

Der Ueberschuß der Passiven betrug 1914	Fr. 592,650.32
Bis 1919 verwandelte er sich in einen Ueberschuß der Aktiven von	„ 303,249.70
um Ende 1925 auf einen Ueberschuß der Passiven von	„ 12,635,032.58
anzusteigen.	

Die konsolidierte Staatsschuld betrug

1919	Fr. 9,278,000.—
1920	" 11,223,000.—
1921	" 12,232,000.—
1922	" 16,496,000.—
1923	" 16,076,000.—
1924	" 18,146,000.—
1925	" 25,006,000.—

Die Verzinsung der Staatsschuld erheischt im Jahre 1925 Fr. 942,300.— gleich dem vierten Teil der gesamten Verwaltungseinnahmen. Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld verschlingen die Erträgnisse der Einkommens- und Vermögenssteuer vollkommen! Die ganze Schwere unserer Finanzlage liegt aber darin, daß der Kanton Wallis auf dem Anleihswege einen Teil seiner Verwaltungsausgaben decken muß. Warum dem so ist, werden wir später sehen (die Steuerverhältnisse im Kanton Wallis).

Die Verwaltungsbuchung von 1925 schließt mit einem Defizit von Fr. 750,000.— ab. Das Budget für 1926 sieht ein solches von einer halben Million vor. Unser Staatsratspräsident Troillet bezeichnete unseren Staatshaushalt als saniert. Tatsächlich ist er es noch bei weitem nicht, trotzdem seit 1922 z. B. die Einnahmen um Fr. 1,256,000.— gestiegen, die Ausgaben um Fr. 921,000.— vermindert wurden. Die katholisch-konservative Mißwirtschaft ist augenfällig. Hier die Entwicklung der Verwaltungsbuchungen seit 1919:

	Einnahmen	Ausgaben		Ueberschuß
1919	7,009,942.—	6,899,253.—	plus	110,689.—
1920	7,903,939.—	8,926,498.—	minus	1,022,559.—
1921	8,321,764.—	9,764,685.—	"	1,442,921.—
1922	8,697,620.—	11,255,077.—	"	2,557,457.—
1923	9,517,598.—	11,100,959.—	"	1,583,361.—
1924	9,862,128.—	10,208,396.—	"	346,268.—
1925			"	750,000.—
1926 Budget			"	500,000.—

Nach fünfjähriger Reorganisation und Sanierungstätigkeit (seit 1922) gewiß ein mageres Ergebnis!

IV. Die Steuerverhältnisse.

Die Einnahmen aus der direkten Staatssteuer deckten die Staatsausgaben

1870 bis zu	52,78 %
1900	" " 46,18 %
1921	" " 37,30 %
1922	" " 26,19 %
1923	" " 29,54 %

Die Einnahmen aus eidgenössischen Steuern (Kriegssteuer, Kriegsgewinnsteuer, Militärtaxe, eidgenössische Stempelsteuer) betrugen in % der Gesamtsteuereinnahmen unserer Verwaltungsrechnung

1913	6,51 %
1920	19,66 %
1921	13,66 %
1922	18,11 %
1923	15,82 %
1924	23,00 %

Auf den Kopf der Wohnbevölkerung traf es an Kantonssteuern :

Jahr	Total Kantonssteuer	davon	direkte Steuern	indirekte
1913	10.53		7.64	2.89
1922	22.99		17.87	5.12
1923	25.57		20.30	5.27
1924	32.44		26.59	5.85

Von 1913 bis 1923 stieg das steuerbare Vermögen von Fr. 325,456,000.— auf Fr. 516,340,000.— gleich 59 %. Infolge der endlichen Einführung eines Existenzminimums (von Vermögen bis zu Fr. 3000.— sind Fr. 2000.—, von Vermögen zwischen Fr. 3001.— bis Fr. 5000.— sind Fr. 1000.— steuerfrei) und Einführung des Schuldenabzuges ist das steuerbare Vermögen inzwischen auf Ende 1924 auf Fr. 497,841,000.— gesunken.

| Mit der Steuerehrlichkeit ist es im schwarzkatholischen Kanton Wallis just so bestellt wie anderswo. In seinem Berichte des Jahres 1924 an den Grossen Rat stellt das Finanzdepartement über die Deklaration der Kapitalien fest :

„Seit dem 1. April 1922 (dem Tage der Einführung) sind 307 obligatorische Inventare bei Todesfällen aufgenommen worden. Vorgefunden wurden Kapitalien im Werte von Fr. 1,594,367.— ; davon wurden versteuert Fr. 642,152.—.“

Zwei Fünftel der Kapitalien entrichteten also die Steuer, drei Fünftel waren ihr entzogen. Studien über die Wirkung der Religion auf die Steuerehrlichkeit sind erlaubt !

Vom Steuerfuß und anderem.

Der Steuerfuß für die kantonale Einkommenssteuer beträgt 1 bis 7 %. Steuerfreier Abzug für Einkommen unter Fr. 4000.— Fr. 1000.—. Kinderabzug für alle Einkommen Fr. 400.— für Kinder unter 16 Jahren. Arbeiter und Angestellte genießen diese Abzüge nicht. Der Unternehmer ist gehalten, ihnen die Steuern vom Lohne abzugiehen, und zwar 70 Rp. vom Hundert für die Ledigen und 40 Rp. für die Verheirateten. (Für die Gemeindesteuer besteht weder Existenzminimum noch Kinderabzug.) Die Folge unserer

Steuerpolitik tragen die kleinen und mittleren Einkommen und die kleinen Vermögen.

Nach dem Heft 7 der Statistischen Mitteilungen des Eidgen. Statistischen Bureaus ergeben die schweizerischen Steuervergleiche folgende Rangordnung der Kantonshauptorte vom höchsten bis zum tiefsten Steuerfuß in % :

Bei 5000 Fr. Einkommen	Be- lastung	Bei 20,000 Fr. Einkommen	Be- lastung
1. Bern	7,37	1. Chur	21,25
2. Chur	6,96	2. Freiburg	12,96
3. Bellinzona	6,4	3. St. Gallen . . .	12,95
4. Frauenfeld	5,88	4. Zug	12,83
5. Schaffhausen . . .	5,77	5. Herisau	12,75
6. Herisau	5,1	6. Luzern	12,4
7. Appenzell	4,9	7. Bern	12,27
8. S i o n	4,52	8. Frauenfeld . . .	12,15
9. Zürich	4,5	9. Bellinzona . . .	11,46
10. Freiburg	4,43	10. Zürich	10,37
11. Aarau	4,42	11. Appenzell . . .	9,6
12. St. Gallen	4,38	12. Lausanne	9,57
13. Solothurn	4,15	13. Neuenburg . . .	9,3
14. Lausanne	4,06	14. Solothurn	8,92
15. Neuenburg	4,06	15. Schaffhausen . .	8,73
16. Luzern	4,03	16. Sarnen	8,28
17. Zug	3,6	17. Basel	8,04
18. Piestal	3,44	18. S i o n	7,4
19. Altdorf	2,76	19. Genf	7,1
20. Basel	2,7	20. Altdorf	6,23
21. Sarnen	2,6	21. Aarau	6,16
22. Genf	2,04	22. Piestal	5,2
23. Stans	1,17	23. Stans	3,72
24. Glarus	0,6	24. Glarus	3,6
25. Schwyz	—	25. Schwyz	—

Bei Einkommen von Fr. 3000.— ist Wallis sogar an 6. Stelle mit einer Belastung von 3,7 %. Die Tabelle ist berechtigt genug : Die Kleinen werden gerupft, die Großen geschont ! Katholische Moral und Volkspolitik. Die Landwirtschaft bezahlt keine Einkommenssteuern.

V. Die politischen Parteien.

Seit 1919 bilden die Nationalrats- und seit 1921 (nur bedingt) auch die Grossratswahlen den Maßstab über die Stärke der politischen Parteien. Sie zeigen, welche ungeheure Arbeit der Propaganda, Erziehung und Schulung noch zu tun ist. Aber sie muß getan werden. Und die Masse der 30,000 Arbeiter und unteren Angestellten muß marschieren; sie wird marschieren, wenn es gelingt, sie dem Sozialismus näherzubringen. Dabei helfen die wirtschaftlichen Tatsachen am meisten.

Die Grossratswahlen.

Bezirke	Konsf.	Radikale	Soziald.	Konsf.	Radikale	Soziald.
	1921			1925		
Goms	1096	—	—	1043	—	—
Raron (östl.) ...	550	—	—	574	—	—
Brig	1461	125	280	1500	—	172
Visp	1974	—	—	2274	—	—
Raron (westl.) ..	1096	—	—	925	—	—
Leuf.....	1335	—	166	1309	—	—
Oberwallis	7512	125	446	7625	—	172
In %	92,9	1,6	5,5	97,8	—	2,2
Siders	2350	653	107	2236	753	370
Sitten	1524	739	80	1649	731	167
Ering	1236	567	—	1258	616	—
Gundis	1480	1095	—	1466	1205	—
Mittelwallis.....	6590	3054	187	6609	3305	537
In %	67,0	31,1	1,9	63,2	31,6	5,2
Martinach	1281	1737	190	1413	1859	215
Entremont	1409	1128	—	1371	1094	—
St-Maurice	1020	801	—	973	677	149
Monthey	1462	1021	111	1537	1014	184
Unterwallis	5172	4687	301	5294	4644	548
In %	50,8	46,2	3,0	50,5	44,3	5,2
Total Ranton ...	19274	7866	934	19528	7949	1257
In %	68,7	28,0	3,3	67,9	27,7	4,4

Die Nationalratswahlen.

	Konservative			Radikale			Sozialdemokraten		
	1919	1922	1925	1919	1922	1925	1919	1922	1925
Goms	1155	1135	1102	4	—	—	2	6	2
Raron (östl.) ...	615	527	562	5	—	—	1	8	5
Brig	1533	1416	1495	154	54	40	308	318	282
Visp	2088	2041	2197	63	21	10	50	107	80
Raron (westl.) ..	1228	1088	1156	4	1	—	13	17	10
Leuf.....	1428	1203	1352	22	54	5	222	199	155
Oberwallis	8047	7410	7864	252	130	55	596	657	534
In %	90,5	90,4	93,0	2,8	1,6	0,7	6,7	8,0	6,3
Siders	2004	1729	1762	485	420	416	332	434	630
Sitten	1580	1334	1509	506	680	597	128	195	269
Ering	1349	1352	1339	240	333	396	30	28	50
Gundis	1486	1425	1532	887	936	975	49	42	56
Mittelwallis.....	6419	5840	6142	2118	2369	2384	539	699	1005
In %	70,7	65,6	64,4	23,3	26,6	25,0	6,0	7,8	10,6
Martinach	1169	1279	1456	1584	1641	1567	204	296	341
Entremont	1222	1351	1388	718	676	885	91	144	53
St-Maurice	1039	937	1006	652	591	549	153	255	363
Monthey	1339	1458	1530	842	772	996	223	277	280
Unterwallis	4769	5105	5380	3797	3680	3997	671	972	1037
In %	51,6	52,3	51,7	41,1	37,7	38,3	7,3	10,0	10,0
Militär	90	80	107	55	30	70	32	10	19
Total Ranton ...	19325	18355	19493	6221	6209	6506	1838	2338	2595
In %	70,6	68,2	68,7	22,7	23,1	22,75	6,7	8,7	9,08

Dieſe Tabelle ſagt uns, daß die große Mehrheit der Arbeiter noch bürgerlich wählt. Gewiß ſind die Religion, der wirtſchaftliche Druck, die Zweisprachigkeit und die geographiſche Ausdehnung große Hinderniſſe. Aber ſie müſſen überwunden werden.

Heute noch machen 108 Bürgerliche (79 Konſervative, 29 Radikale) gegen einen einzigen Sozialiſten die Kantonspolitik und die ſechs Nationalratsmandate ſind von ebenſovielen Bürgerlichen beſetzt. Was das für die Arbeiterschaft, die Arbeiter- und Sozialpolitik im Kanton bedeutet, werden wir im folgenden Abſchnitt zeigen.

VI. Die Sozialpolitik und der Arbeiterſchutz. Die Sozialpolitik.

Das Staatsbudget für 1926 ſieht bei Fr. 9,298,428.— Ausgaben folgende Ausgaben für ſoziale Zwecke vor:

1. Subvention für Bezirksſpitäler	Fr. 12,000.—
2. Subvention der Kinderkrankenkassen	" 5,000.—
3. Subvention d. Taubſtummenanſtalt Gerunden	" 4,000.—
4. Unterſtützung der notleidenden Wehrmänner	" 3,700.—
5. Hoſpitaliſierung der Leprafranken	" 2,500.—
6. Bekämpfung der Tuberkuloſe	" 3,500.—
Total aller ſozialen Ausgaben	Fr. 30,700.—

Vergleichsweiſe ſei angeführt, daß der Kanton Wallis hingegen für die Viehverſicherung im gleichen Jahre Fr. 40,000.—, für die Verbeſſerung der Viehgattung Fr. 35,500.— ausgibt!

Wir haben

keine obligatoriſche Krankenverſicherung,
keine obligatoriſche Kinderverſicherung,
keine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenverſicherung,
keine kantonale Armenunterſtützung,
keine Arbeitsloſenverſicherung,
kein Greiſen-aſyl,
kein Kantonsſpital,
keine kantonale Klinik,
kein Sanatorium für Lungenkranke,
keine Trinkerheilanstalt,
keine Gratisabgabe von Schulmaterial uſw. uſw.!

Alles, was der Kanton Wallis in Sozialpolitik tut, iſt in den ſechs vorſtehenden Poſten enthalten. Ja, Herr Staatsratspräſident Troillet hatte alle Urſache, anläßlich der Nationalratswahlen 1925 großſprecheriſch zu erklären: „Nos œuvres sociales supportent la comparaison avec les cantons les plus riches!“ Unſere Arbeiterschaft hat bis dahin noch ein rieſiges Stück Arbeit zu tun. Ganz anders wird ſie bei Wahlen und Abſtimmungen marschieren müſſen, nur damit der Kanton Wallis in Sachen Sozialpolitik nicht mehr am Schluſſe der Kantone nachhinkt!

Der Arbeiterschutz.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung des Kantons hat als Grundlage die Artikel 14 und 64 der Verfassung von 1907. Artikel 14 lautet: „Der Staat erläßt Vorschriften betreffend Arbeiterschutz und Sicherung der Arbeitsfreiheit.“ Und Artikel 64: „Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, ein Handelsgericht und ein oder mehrere gewerbliche Schiedsgerichte einzuführen.“ Was hat nun die katholisch-konservative Regierung und der ebenso zusammengesetzte Große Rat für den Arbeiterschutz in gesetzlicher Hinsicht getan? Wenig, sehr, sehr wenig! Hier in chronologischer Reihenfolge die gesetzgeberische Tätigkeit:

1. Das Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche vom 28. Dezember 1856.

Die einzigen Bestimmungen über den Arbeiterschutz lauten: „Bei jeder Befichtigung haben die Konzessionäre die Untersuchung der inneren Arbeiten in allen ihren Einzelheiten zu ermöglichen“ (Art. 41, Absatz 2). Und: „Im Falle von Gefahr oder bei Richtung von Arbeiten, durch welche die Erhaltung des Bergwerkes gefährdet werden könnte, hat der Staatsabgeordnete dem Konzessionär zu verbieten, seinen Bau in jenem Teile fortzusetzen, wo Gefahr oder die schlechte Richtung vorhanden ist.“

Das ist doch gewiß das mindeste, was überhaupt an Arbeiterschutz in Bergwerken vorgeschrieben werden kann. In den Walliser Bergwerken waren 1920 895 Personen beschäftigt.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche vom 21. Januar 1920 bestimmt sodann:

Art. 9. Jedes Bergwerk soll in der Regel zwei verschiedene Ausgänge haben, die den Arbeitern der verschiedenen Arbeitsstellen zugleich zugänglich sind. Dabei sind noch verschiedene Ausnahmen zulässig.

Art. 10. Die Schächte, Stollen und Gruben müssen fest verkleidet und ausgeschlagen sein. Alle unterirdischen Anlagen (Decauville, Bohrmaschinen, Leitungen usw.) sind sachgemäß und derart zu erstellen, daß die Sicherheit der Arbeiter gewährleistet ist.

Die Verwendung von sogenannten Sicherheitslampen ist obligatorisch (Art. 13), die Lüftung der Schächte muß genügend sein (Art. 14), in der Nähe jedes Baues müssen die nötigen Arznei- und Rettungsmittel für Unfälle bereitgehalten sein (Art. 15), und endlich Art. 16: Je nach der Bedeutung des Bergwerkes oder der Arbeiterzahl kann das Departement des Innern vom Belieben die Erstellung von hygienischen oder anderen Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter verlangen.

2. Das Polizeigesetz betreffend die Ruhe der Sonntage und Feste vom 30. Wintermonat 1882.

Dieses Gesetz beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß „der Sonntag als Tag der öffentlichen Ruhe erklärt wird und den Sonntagen gleichgestellt die Festtage sind“. Aber verboten sind nur (Art. 2) die äußeren oder sichtbaren und geräuschvollen Arbeiten. Alle anderen Arbeiten sind erlaubt. Nur während der ganzen Dauer des vormittägigen Pfarrgottesdienstes sind verboten das Verkaufen aller Arten von Lebensmitteln sowie das Öffnen der Kaffeehäuser (Wirtschaften), Speisewirtschaften, Schenken und der Magazine und Räumlichkeiten, wo man irgendwelche Ware im kleinen verkauft.

Das wieder ist der ganze Arbeiterschutz (und nebenbei auch die ganze Sonntagsheiligung), den der Kanton Wallis den 938 im Handel tätigen Personen angedeihen läßt. Fürwahr: weniger ist unmöglich zu ihrem „Schutze“ zu tun!

3. Das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1903.

Aus diesem „Schutzgesetze“ nur einige bezeichnende Bestimmungen: Art. 4. Die Normaldauer des Arbeitstages für Lehrlinge beträgt 10 Stunden. Dieselbe kann auf 11 Stunden erhöht werden, darf aber für Angestellte unter 18 Jahren nur ausnahmsweise 60 Stunden in der Woche übersteigen. Für den Ergänzungsschulunterricht und die gewerbliche Fortbildungsschule ist der Lehrmeister nicht gehalten, während der Arbeitszeit mehr als 5 Stunden wöchentlich einzuräumen (Art. 17). Der Lehrling ist verpflichtet, den Religionsunterricht (außerhalb der Arbeitszeit) zu besuchen, zu dem ihn seine Eltern oder deren gesetzliche Vertreter verhalten könnten (Art. 21). Für den Fall, daß der Lehrling eine Löhnung bezieht, so kann der Lehrmeister durch den Lehrvertrag verpflichtet werden, 5 bis 25 % derselben in einer Sparkasse anzulegen. Während der Dauer der Lehrzeit verbleibt das Sparkassbüchlein in Verwahrung beim Lehrmeister und dient eintretenden Falles bei Vertragsbruch zu seiner Deckung!

Die 1207 Lehrlinge und Lehrtöchter, für die der Staat derart väterlich sorgt, müssen voll Dankbarkeit zu ihm emporblicken!!

4. Der Schutz der Kinooperateure.

Dieser Schutz besteht darin, daß „die für die kinematographischen Vorrichtungen angestellten Personen mindestens 20 Jahre alt sein und genügend technische Kenntnisse besitzen müssen“ (Vollziehungsverordnung vom 24. November 1916 zum Gesetz vom 12. November 1915). So sorgt natürlich nur ein von tiefem sozialen Gefühl und Verantwortlichkeitsbewußtsein durchglühter katholischer Staatsmann für den gefährvollen Beruf des Kinooperators!

5. Der Schutz des Hotel- und Wirtschaftspersonals.

In gleich gründlicher wie christlicher Weise ist auch für die 1584 Personen, davon 1183 weibliche, in diesen Gewerben gesorgt. Das Gesetz betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe sowie den Kleinhandel mit geistigen Getränken vom 24. November 1916 bestimmt:

Art. 56. „In Räumlichkeiten und Plätzen, die als Ausschankstellen benutzt werden, dürfen Mädchen unter 18 Jahren und Jünglinge unter 16 Jahren zur Bedienung der Gäste nicht herangezogen werden.“

Die eigentlichen Schutzbestimmungen sind ein Skandal. Rührend sagt Art. 58: „Die Angestellten dürfen nicht überanstrengt werden; ihre Nahrung soll hinreichend und gesund sein.“ Und Art. 59: „Jeder Angestellte hat Unrecht:

- a) Auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 auf 24 Stunden;
 - b) an Sonn- und Feiertagen auf freie Zeit zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten in der Ortschaft;
 - c) jede Woche auf eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 4 Stunden an einem Tage zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends;
 - d) jeden Monat auf einen Ruhetag von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.
- Diese können durch Vertrag nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

Bei besonderen Umständen oder Anlässen, die durch das Reglement bestimmt werden, kann jedoch davon abgewichen werden.

6. Gesetz betreffend die Ausübung von Handwerk, Industrie und Gewerbe vom 13. November 1923.

Einzige Schutzbestimmung:

Art. 38. „Das (Hausierer-) Patent wird zu jeder Zeit verweigert oder zutreffenden Falles entzogen:.....

6. Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder die nicht volljährig erklärt wurden. Ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann das zuständige Departement Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, Patente erteilen.....

Die Bestimmungen der Ziffer 6 finden auf die Gehilfen keine Anwendung. Das sollen Arbeiterschutzbestimmungen sein.

Nur möglich bei uns, wo der Arbeiter froh ist, die Hand zu küssen, die ihn schlägt.

In den Ziffern 1 bis 6 sind die Arbeiterschutzesetze kurz wiedergegeben. Sie sind zum mindesten außerordentlich rückständig. Den Namen „Arbeiterschutz“ verdienen sie nur bedingt. Nur ganz ungenügend und überhaupt nicht geschützt ist die gesamte Arbeiterschaft, die nicht eidgenössischen Gesetzen unterstellt ist. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“

Die katholischste und allerchristlichste Kantonsregierung ist erkennbar an ihrer Sozial- und Arbeiterpolitik. Damit aber auch gerichtet!

VII. Ist der Kanton Wallis reif für die sozialistischen Ideen?

Die vorstehende Darstellung ist die Antwort auf diese Frage. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zeigen sie, daß der Kanton Wallis durch und durch kapitalistisch beherrscht ist. Den 23,000 Eigentümern von Grund und Boden, Gebäuden, Fabrikanlagen, Maschinen usw. stehen 31,000 Lohnarbeiter, Proletarier, gegenüber. Das Eigentum an den Produktionsmitteln gibt unseren Kapitalisten, wie überall, wo der Kapitalismus herrscht, die Macht im Kanton. Die Eigentumsverteilung im Kanton ist die Folge des Besitzes der Produktionsmittel. Von 57,000 Erwerbstätigen sind nur 8500 im Besitze eines Vermögens von über Fr. 10,000.— oder eines jährlichen Einkommens von über Fr. 4000.—. 48,500 Erwerbstätige sind Proleten, arme Schlucker. Zum größten Teil leben sie ohne jegliches Vermögen und leben von der Hand in den Mund, sofern die Hand überhaupt in der Lage ist, dem Munde etwas zu beschaffen. Jede Zeile, jede Zahl unserer Schilderung schreit es laut: Wallis ist kapitalistisches Land! Einzig im Sozialismus ist Heil!

Die Aufgabe, die der Sozialdemokratischen Partei im Wallis harret, ist groß. Aber alle wirtschaftlichen Vorbedingungen für die

sozialistische Propaganda sind gegeben. Allerdings, große Hindernisse sind zu überwinden. Aber schon erwacht der schlafende Riese Arbeiter und macht seine ersten Gehversuche. Sie sind erfreulich. Bei schwächster gewerkschaftlicher und politischer Organisation und ohne *Presseorgan* stehen doch schon 2600 Proleten in Reih und Glied. Gewiß, kaum der zehnte Mann wählt sozialdemokratisch. Aber der sozialistische Samen wird aufgehen. Er ist im Jahre 1925 in über hundert öffentlichen Volksversammlungen bis in die Bergdörfer ausgestreut worden. In den 80 Gemeinden des Welschwallis gibt es nur 9, in denen er nicht schon seine Früchte getragen hat. Langsam weicht der Nebel aus den Tälern!

Die Befreiung der Arbeiterklasse muß das Werk der Arbeiterklasse selbst sein. Ganz sachte hat die Walliser Arbeiterschaft die Wahrheit dieses Satzes begriffen. Sie erwacht! Sie verteidigt sich. Sie greift an.

Nun Mut, Verfemte dieser Erde!
Empor, du Volk, von Joch und Not!
Das Recht dröhnt aus Tiefen sein Verde
Und donnert das letzte Gebot.
Frei die Bahn! Heran zum Handeln!
Pakt an, ihr Massen! Erwacht!
Die Welt will sich von Grund auf wandeln.
Wir Sklaven ergreifen die Macht.

Sexualprobleme und Erziehung in Sowjetrußland.

Von Oswald Zienau, Berlin.

Die bolschewistische Revolution blieb in Zerstörung und Neugestaltung nicht am Oberflächlichen oder Aeußerlichen eines Lebensinhaltes hängen; sie griff auch zutiefst hinein in die Seelen der Menschen des Ostens. Alle schaffenden Kräfte im Leben einzelner oder der Volksgesamtheit wurden von ihr ergriffen, aufgewühlt und neugeformt: ökonomische, soziale und ethische. Ueberblickt man die schon in den Ansätzen erkennbaren Auswirkungen der bolschewistischen Entwicklungsperiode, so kann die Feststellung nicht ausbleiben, daß das Sexualproblem der Revolution in all seinen aufbauenden und auch niederreißen könnenden Zusammenhängen und Kräften nicht gelöst ist, daß mehr noch die chaotische Zügellosigkeit der Leidenschaften denn der zu einem neuen, höherentwickelten sexuellen Lebensethos einmündende Weg die Menschen der russischen Städte zumindest in ihrem sexuellen Tun und Lassen bestimmt.

Die geistige Entwicklung Rußlands und des revolutionären Rußlands insbesondere bildete schon vorkriegszeitlich naturgemäß andere Moralbegriffe, solche, die entweder verdammt wurden als